

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 31

**Rubrik:** Aus den Zürcher Programmen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

graphentheatern zahlen eine feste Abgabe von 100 Lire für jeden Film, welcher

- a) zwar anständige, aber nicht erzieherische oder lehrende Szenen darstellt,
- b) nicht Sportszenen, Denkmäler, Städte oder Landschaften widergibt,
- c) nicht große landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen darstellt,
- d) nicht nationale Ereignisse schildert.

Iede kinematographische Vorführung muß von einer Kommission genehmigt sein. Die Kommission, welche für jede Gemeinde von dem Jugendschutzbeamten ernannt wird, setzt sich zusammen aus dem Direktor einer Schule oder eines Erziehungsinstituts, aus dem Provinzialschulrat und aus einem oder mehreren Familienvätern.

Diese Kommission entscheidet auch gemäß den Bestimmungen in einer zu erlassenden Verordnung über die Befreiung oder Veringerung der Abgabe auf Filme.

Die Einnahmen aus dieser Abgabe fließen in den Fonds zugunsten der Jugendlichen.

Wenn unerlaubte kinematographische Vorführungen veranstaltet werden, werden die Eigentümer oder die Unternehmer der kinematographischen Vorführungen mit einer Geldstrafe bis zu 300 Lire bestraft und außerdem die Vernichtung der beschlagnahmten unanständigen und unsittlichen Filme angeordnet, auch wenn sie dem Schuldigen nicht gehören oder wenn der Schuldige freigesprochen wird.

Beim Rückfall beträgt die Geldstrafe 100 bis 1000

Lire, außerdem wird die Schließung des Kinematographen angeordnet.

Zur Sicherung für den Schaden, die Geldstrafe und die Gerichtskosten, können die Geräte, die Möbel und alles, was sich in den Räumen, in welchen die kinematographische Vorführung stattgefunden hat, befindet, beschlagnahmt werden, auch wenn sie einem Dritten gehören.

In jedem Falle wird das Eintrittsgeld beschlagnahmt und zu Gunsten des Fonds für die Jugendlichen eingeogen.

Jugendliche unter 12 Jahren dürfen zu kinematographischen Vorführungen oder zu andern öffentlichen Schaustellungen in Tingeltangel, Varietetheatern u. dgl. nur dann zugelassen werden, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer befinden. Sie dürfen dort als Ausrufer, Arbeiter, Laufburschen, Kellner oder Musiker nur mit Genehmigung der in Art. 2 erwähnten Kommission verwendet werden.

Im Falle der Uebertritung werden die Eigentümer und Unternehmer der oben erwähnten Schaustellungen mit den in Art. 3 angedrohten Strafen belegt, auch kann der Jugendschutzbeamte geeignetenfalls nicht nur gegen die Jugendlichen, sondern gegen ihre Eltern, Vormünder und Lehrer die in seiner Zuständigkeit liegenden Maßnahmen treffen.

Die Mitglieder gesetzlich anerkannter Jugendfürsorgevereine, die Agenten und Beamten der Gerichtspolizei sowie die Jugendschutzinspektoren können vorläufig und unter Vorbehalt der in Art. 2 erwähnten Kommission Vorführungen untersagen. —

## Aus den Zürcher Programmen.

### Henny Porten in „Dollarprinzessin“.

Der Schweizerische Kinotag ist vorbeigegangen und jeder Lichtspielbesitzer hat sein Möglichstes zum guten Gelingen beigetragen.

In Speck's Palace Cinéma sahen wir in dem ausserordentlich gut zusammengestellten Programm wieder einmal die bei uns so beliebte Henny Porten und zwar diesmal in einem Lustspiel betitelt „Ihre Hoheit: Die Dollarprinzessin“. Es ist nicht alltäglich, dass ein junges, steinreiches Mädchen über 100 Verehrer zurückweist. Es kann das wirklich nur im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten vorkommen. Miss Ethel Vandergolt (Henny Porten) will aber sich an keinen Mann binden, der sie nur ihres Geldes wegen heiratet, sondern sie will die Liebe, die sie ihrem dereinstigen Gatten entgegenbringt auch erwidert sehen, also nicht um des Geldes, sondern um der Liebe willen, gedenkt sie zu heiraten. Die zurückgewiesenen Freier gründen einen „Klub der Zurückgewiesenen der Miss Ethel Vandergolt“ und gedenken sich auf irgend eine Art und Weise an dem ihnen geschehenen „Unrecht“ zu rächen. Sie bedienen sich da-

bei eines armen Komödianten, der unter hochklingendem Namen sich die Zuneigung der Milliardärin zu erringen vermag. Des Spiels aber bald überdrüssig, verlässt er die Stadt um sich wieder ehrlich sein Brot zu verdienen. Miss Ethel aber ist in ihn derart verliebt, dass sie seinen Aufenthaltsort eines Tages doch entdeckt. Die Zeitungen verbreiten das Gerücht, dass Joe Vandergolt durch eine Spekulation seien ganzes Vermögen verloren habe. Nun kann der arme Schauspieler es wagen, der ebenso armen Tochter des einstigen Millionärs seine Liebe zu gestehen. Der Verlust des Geldes war nur ein Trick, Miss Ethel wird also geheiratet, nicht des Geldes wegen, sondern aus Liebe.

Henny Porten zeigt sich auch in diesem Lustspiel auf der Höhe ihres Könnens und verblüfft die Zuschauer im tiefen Drama ebenso wie in der Komödie durch ihr wirklich gediegenes Spiel. Dieser Film ist im Verlag der Firma Max Stoehr, Kunstfilms A.-G., Zürich.

### „Der Löwe von Venedig“.

Vor kurzer Zeit wurde in der Iris Film A.-G. Zürich einem kleinen geladenen Kreise ein Filmwerk vorge-

führt, das an Scenen unvergleichlicher Pracht und Schönheit seinesgleichen sucht. Das wuchtige Drama spielt sich zum grossen Teil in Venedig ab und betitelt sich „Der Löwe von Venedig“. Dass kein Kostenaufwand gescheut wurde um ein wirklich prächtiges Filmwerk von spannender, inhaltsreicher Handlung herzustellen, geht daraus hervor, dass ganze Viertel und Kanäle abgesperrt wurden, der ganze reguläre Verkehr während der Aufnahme eingestellt war. Die hohe Regierung in Venedig ist der Filmgesellschaft Ambrosio Turin dermassen entgegengekommen wie es selten vorkommt und können sich andere Städte nur ein Vorbild nehmen, wie

man dort selbst an höchster Stelle den Film sowie die ganze Kinematographie einschätzt.

Dieses gewaltige Filmwerk ist von einzig schöner Pracht und verkörpert das wahre Leben der damaligen Zeit mit autentisch nachgebauten Byssonen (Prunkgondeln). Sogar das Dogenschiff, ein Wasser-Prachtsbau, das sog. „Bucentauro“ ist nach einem in den Museen befindlichen Modell nachgebaut worden.

Der ganze Film hat die Länge von nicht weniger als 1592 Meter und können wir Herrn Direktor Lang für den Erwerb dieses gewaltigen Filmwerkes nur beglückwünschen.

## Allgemeine Rundschau ✪ Echos.

### Der schweiz. Kinotag.

Der schweizerische Kinotag war wirklich ein Ehrentag für die gesamte schweizerische Kinematographie und jenen, die diesen idealen Gedanken zuerst laut werden liessen und allen andern, die zu einem glücklichen Gelingen dieser ganzen Veranstaltung beigetragen haben, ist der Dank der Oeffentlichkeit, der Dank aber auch aller hilfsbedürftigen Soldaten gewiss.

Und dazu beigetragen hat ein Jeder nach bester Möglichkleet. Eine Freude war es, zu beobachten, wie schon am frühen Morgen junge Damen sich dem Verkaufe patriotischer Karten, sowie Blumen widmeten. Speziellen Dank gebührt auch jenem Gönner, der für eine einzige Blume den Betrag von Fr. 100.— bezahlte. Er dürfte gewiss von der Hilfsnotwendigkeit für unsere Soldaten mehr als genügend überzeugt gewesen sein. Jeder Kinobesitzer hatte sein Theater, so gut es anging, ausgeschmückt und den Eingängen durch Lampions und Guirlanden, durch Palmen und Schweizerfahnen ein einladendes Gegräfe verliehen. Trotzdem die gesamte Organisation in verhältnismässig kurzer Zeit durchgeführt werden musste, so darf man wohl mit dem Gesamtergebnis zufrieden sein. Eine genaue Angabe sind wir heute noch nicht in der Lage zu veröffentlichen und werden dies in einer der nächsten Nummern bekanntgeben. Es ist ja wirklich bald eine Seltenheit, dass man in der ganzen Schweiz, auf deutscher, wie auf welscher Seite, eine Veranstaltung trifft, deren Ertrag einzig und allein der Kriegsnotunterstützung unserer eigenen Soldaten zugute kommt. Wohl sind wir immer bereit zu helfen, bedauern auch diejenigen, die für ihr Vaterland gekämpft und gelitten haben und die sich nun zur Genesung in unserm Vaterlande befinden. Für die eigene Not aber und zur Unterstützung unseres Militärs ist bisher noch viel zu wenig geschehen. Umso erfreulicher ist es, dass die ganze schweizerische Kinematographie sich in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt hat und diejenigen Kreise eines andern belehrte, die sich für berechtigt fühlten, die gesamte Kinematographie als Sündenbock aller Laster hinzustellen.

Wir können nicht umhin, nochmals allen denjenigen zu danken, welche sich diesem edlen Werke gewidmet haben. Wir sind überzeugt, dass dieses geschlossene Vorgehen auch im gesamten Auslande grossen Anklang gefunden hat.

### Kriegshunde.

Einen sehr interessanten Artikel über Kriegshunde finden wir unter der Auslandrubrik des „Kinematograph“: Eine dankbare Aufgabe für Filmfabrikanten ist in Lüttich geboten: Auf einem wunderschönen Terrain, das wie eigens geschaffen scheint, als Rahmen für die gedachte Handlung liesse sich mit um so weniger Mitteln ein zugkräftiger Film aufnehmen, als auch die Akteure schon vorhanden sind in Gestalt von feldgrauen Dompteuren, die sich mit der Abrichtung von Kriegshunden befassen. In dem zweitausend Morgen grossen Jagdbesitztum eines sehr begüterten Marquis, das beim Einzug unserer Truppen zu Kriegsbeginn okkupiert wurde, hat ein süddeutscher Feldweibel seine Polizeihundekenntnisse verwertet und dem Kriegsbedarf angepasst. Das hügelige, reichzerklüftete Gelände ist mit alten Wäldern, hochragenden Pappeln, prächtigen Buchen und stolzen Tannen bestanden; Wirtschaftsgebäulichkeiten, Ruinen und Grotten sind in den Parkanlagen versteckt, Binnenseen und plätschernde Wasserläufe bieten reiche Abwechslung und alle hundert Schritte stösst man auf reizende Schweizerhäuschen in allen erdenklichen Stilarten. Letztere hat der Besitzer errichten lassen, um sein Anwesen nicht zu Minierzwecken für die nahen Kohlenbergwerke hergeben zu müssen. Im eigentlichen Schlosse, das von Aussichtstürmchen flankiert und mit Wassergräben umzogen ist, befinden sich jetzt die Bureauräume der Spezialtruppe für Kriegshundeabrichtung; ein in den hereinflutenden Sonenstrahlen schillernder buntglasiger Kronleuchter hängt in dem infolge Schadenfeuers verwüsteten Empfangssaale von der Decke herab. Die geräumigen abseits erbauten Pferdestallungen sind mit einigen hundert Polizeihunden belegt; deutsche Schäferhunde, Dobermänner, Airedaleterrier und andere geeignete Rassen. In mehrwöchigen Kursen erhalten die ge-